

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

zum Thema:

Verteilung von geflüchteten Menschen auf die Berliner Bezirke

und **Antwort** vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18730
vom 27. März 2024
über Verteilung von geflüchteten Menschen auf die Berliner Bezirke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kriterien werden bei der Verteilung von geflüchteten Menschen in Berlin berücksichtigt?

Zu 1.: Die Verteilung der in Berlin neu ankommenden und nach Berlin verteilten Geflüchteten auf die Bezirke erfolgt in Abhängigkeit von freien Plätzen in der Notunterbringung und den Regelunterkünften.

2. Welche Rolle spielen dabei Fragen der sozialen Infrastruktur (Vorhandensein von Schulen, Kitas, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten etc.)?

Zu 2.: Soweit Familien mit schulpflichtigen Kindern von der Notunterbringung in Regelunterkünfte verlegt werden, wird nach Möglichkeit auf die Verfügbarkeit von Schulplätzen geachtet. Bei Erstbezügen von Unterkünften des LAF erfolgen hierzu Abstimmungen zwischen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung und dem LAF unter Einbeziehung des jeweiligen Bezirksamtes.

Sofern es die Zusammensetzung der Bewohnenden erfordert, wird in den Unterkünften des LAF eine Kinderbetreuung angeboten. Eltern von Kindern der Altersgruppe 0 bis 6 Jahre werden zur Beantragung eines Kita-Platzes beraten.

Die Verfügbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen hat keinen Einfluss auf die Belegung von Unterkünften. Die soziale Infrastruktur wird bei Inbetriebnahme der Unterkunft geprüft, dazu gehört auch, ob eine Anbindung des ÖPNV zu Fuß von der Unterkunft erreicht werden kann.

3. Welche Rolle spielen dabei soziodemographische Faktoren (Altersstruktur, Haushaltseinkommen Beschäftigungsquote u.a.)?

Zu 3.: Da die Unterbringung temporär erfolgt, spielen diese Faktoren bei der Belegung von Unterkunftsplätzen keine Rolle.

4. Wie läuft die Verständigung mit den Bezirken dazu ab und inwieweit wurde die Meinung der Bezirke bei der zuletzt bekannt gewordenen Entscheidung über die Verteilung der Unterbringung von rund 6000 geflüchteten Menschen auf die Bezirke berücksichtigt?

Zu 4.: Der Senat interpretiert die Frage dahingehend, dass nach dem Wohncontainerdorf 2.0 (WCD 2.0) Programm gefragt wird. Der vom Senat benannte Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten hat mit den Bezirksbürgermeister:innen bzw. mit benannten Stellvertretenden Gespräche u. a. über die WCD-Standorte unter Beteiligung des LAF und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) geführt. Der Koordinator informierte mit Schreiben vom 29.02.2024 alle Bezirksbürgermeister:innen über die identifizierten und priorisierten Grundstücke für die WCD-Standorte. Darüber hinaus waren die Stadtplanungsämter der jeweiligen Bezirke bei der Vorprüfung der Standorte involviert. Am 11.04.2024 informierte der Senat den Rat der Bürgermeister über die Festlegung der Standorte des WCD 2.0 Programms.

5. In welchem Zeitraum sind die diesbezüglichen Pläne erarbeitet worden und wann wurde die Entscheidung über die Verteilung der Unterkünfte gefällt?

Zu 5.: Zunächst erfolgte im Jahr 2023 eine Prüfung von bundes- und landeseigenen Grundstücken auf ihre Eignung als Standort für die Errichtung einer Unterkunft. Hierzu wurde ein sogenanntes Quick-Check-Verfahren durchgeführt, in dem die Eignung des jeweiligen Grundstücks für die Errichtung von Leichtbauhallen, Wohncontaineranlagen oder einer Modularen Unterkunft für Geflüchtete (MUF) vorgeprüft wurde.

Aus den potentiell geeigneten Standorten für die Errichtung von Wohncontaineranlagen wurde in der senatsseitig berufenen Task Force „Integration und Unterbringung von Geflüchteten“ im Dezember 2023 eine Priorisierung derjenigen Grundstücke vorgenommen, die in den Jahren 2025 und 2026 umgesetzt werden können. In der Task Force wurden darüber hinaus bekannte Nutzungskonkurrenzen benannt und geprüft. Der Senat hat am 26.03.2024 die Festlegung der WCD-Standorte beschlossen.

6. Inwieweit und auf welche Weise war das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten in die Entscheidung involviert?

Zu 6.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) war gemeinsam mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und der für Stadtentwicklung und Bauen zuständigen Senatsverwaltung maßgeblich an der Identifizierung geeigneter Grundstücksflächen beteiligt. Im Rahmen der Vorprüfung hat das LAF die identifizierten Grundstücksflächen sozialräumlich geprüft. Darüber hinaus hat das LAF den Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten bei den Gesprächen mit den Bezirken begleitet. Insgesamt wurde das LAF in den Prozess der Identifizierung und Festlegung der WCD-Standorte eingebunden und wird auch die Prozesse der Planung und Umsetzung weiter begleiten.

7. Plant der Senat in Bezug auf eine gerechte Verteilung von geflüchteten Menschen auf die Berliner Bezirke ein ähnliches Verteilungssystem wie auf Bundesebene ("Königsteiner Schlüssel") zu etablieren?

Zu 7.: Nein. In der Beantwortung der Frage zu 1. wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Geflüchteten auf die Bezirke in Abhängigkeit von freien Plätzen in Unterkünften erfolgt.

8. Welche Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Integration, seien sie personeller oder finanzieller Natur, sollen den Bezirken zusätzlich vom Senat zur Verfügung gestellt werden?

Zu 8.: Das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation von Geflüchteten bildet den flüchtlingspolitischen Rahmen Berlins, auf dessen Grundlage auf Fluchtbewegungen reagiert wird. Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen, die berlinweit oder mitunter auch bezirksspezifisch zum Tragen kommen, können dem Gesamtkonzept und seinen Umsetzungsberichten entnommen werden. Ergänzt wird das Gesamtkonzept durch den Aktionsplan Ukraine. Dieser präsentiert Maßnahmen, die aufgrund spezifischer Bedarfe für Geflüchtete aus der Ukraine, aber auch darüber hinaus, notwendig wurden. Sowohl das Gesamtkonzept als auch der Aktionsplan Ukraine wurden und werden unter Beteiligung der einzelnen Senatsverwaltungen und der Bezirke erstellt.

Darüber hinaus wurde und wird im Landeshaushalt Vorsorge für erwartete höhere Ausgaben im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen getroffen (insbesondere im Kapitel 2931). So stehen auch in den Jahren 2024 und 2025 Verstärkungsmittel zur Finanzierung weiterer sozialer oder integrativer fluchtspezifischer Bedarfe der Haupt- und Bezirksverwaltungen zur Verfügung. Die Schwerpunkte und die damit verbundene Mittelverteilung wurden und werden sukzessive durch das Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzepts – unter Beteiligung bezirklicher Vertreter:innen – beschlossen und von der Staatssekretärskonferenz zur Kenntnis genommen (vgl. Antwort auf Frage zu 2. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/15846 und die Rolle des Lenkungsgremiums).

Seit dem Jahr 2016 stehen den Bezirken Mittel im Rahmen des Integrationsfonds/ bezirklichen Nachbarschaftsprogramms zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 besteht ein jährliches Fördervolumen von 11.925.000 €. Davon können Maßnahmen zur Stärkung der Menschen mit Migrationsgeschichte und ihrer Organisationen vor Ort umgesetzt oder bezirkliche Ankommens- und Willkommensstrukturen gefördert werden (s. § 16 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 Partizipationsgesetz /PartMigG). Die Abwicklung erfolgt weiterhin ausgehend von bezirksspezifischen Bedarfen, seit dem Jahr 2024 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung durch die Bezirke.

9. Welche Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Integration, seien sie personeller oder finanzieller Natur, sollen den geplanten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden?

Zu 9.: Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsfonds/ bezirklichen Nachbarschaftsprogramms umgesetzt werden, können auch den geplanten Einrichtungen zu Gute kommen (s. auch Beantwortung der Frage zu 8.).

Das seit 2013 existierende Landesrahmenprogramm Integrationslots:innen und die dafür im Haushalt vorgesehenen Mittel werden in Abstimmung mit den Bezirken auf die Träger nach den jeweiligen Bedarfen verteilt. Die Integrationslots:innen schaffen u. a. in den Großunterkünften mit niedrighwelliger Verweisberatung und Sprachmittlung eine Entlastung der Regelstrukturen.

Berlin, den 16. April 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung